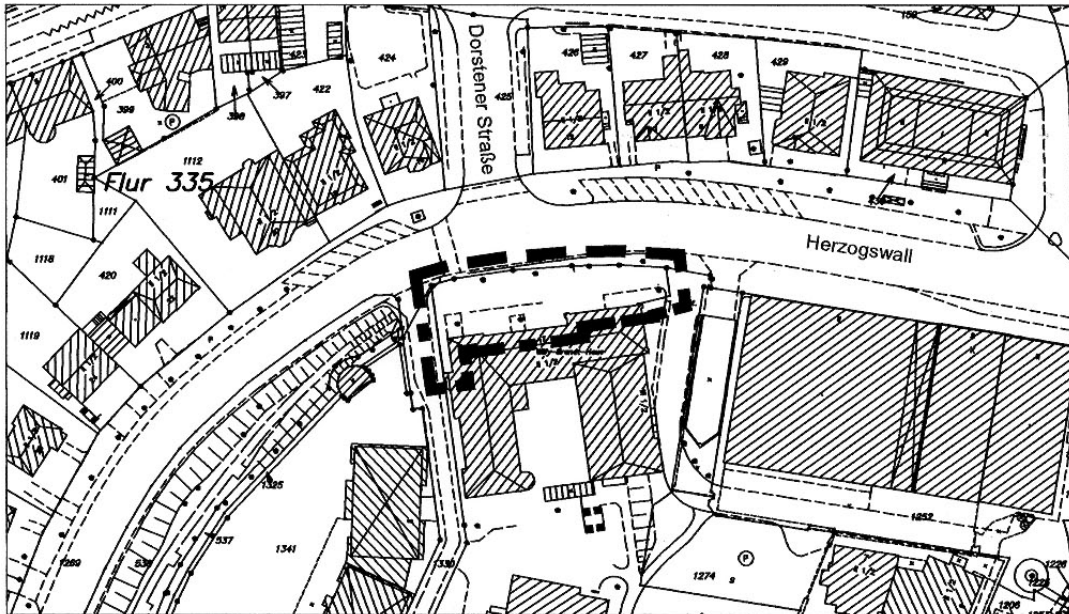


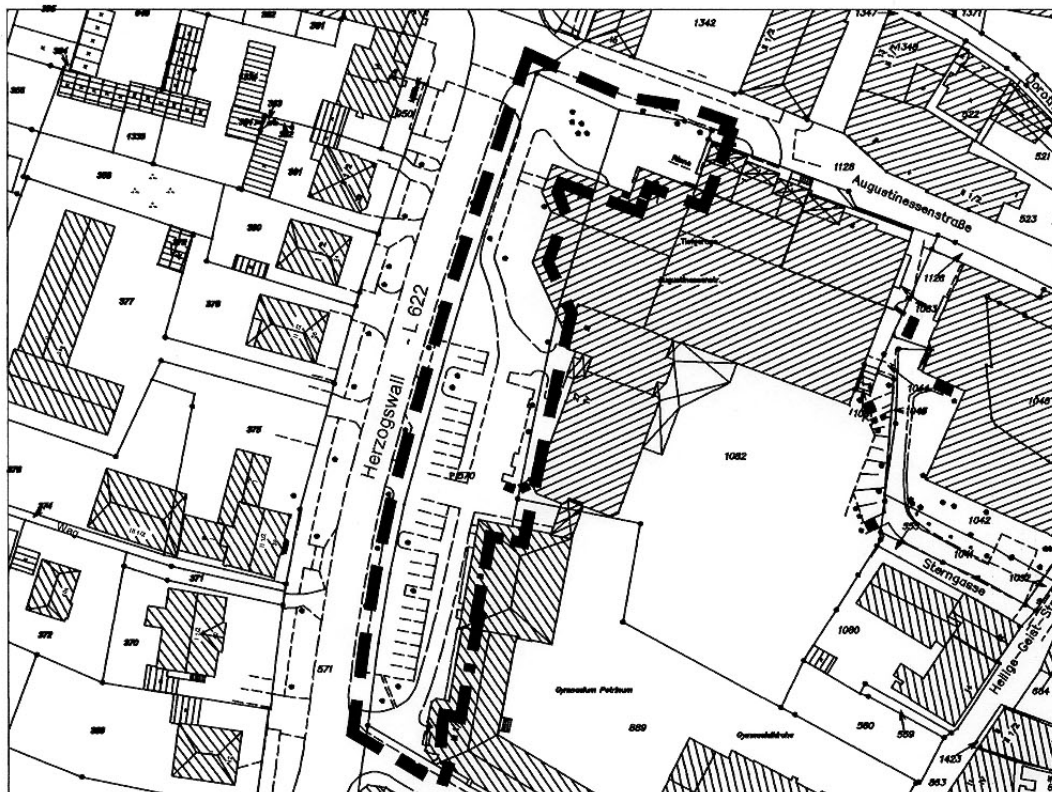
Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 222 – Altstadt – 5. Änderung – vereinfachtes Verfahren – Herzogswall

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 - Altstadt -
5. Änderung - vereinfachtes Verfahren - Herzogswall
Teilbereich 1



Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 - Altstadt -
5. Änderung - vereinfachtes Verfahren - Herzogswall
Teilbereich 2



■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1. Anlass zur Planänderung und Planerfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 222 – Altstadt –, rechtskräftig seit dem 20.02.1996, wurde zur Vermeidung negativer städtebaulicher Entwicklungen – hier insbesondere zur Steuerung von Spielhallen und Sexshops etc. – als einfacher Bebauungsplan im Sinn des § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Der Festsetzungen des Bebauungsplanes beziehen sich daher im Wesentlichen auf die Festlegung der Baugebiete, ergänzt durch entsprechende Festsetzungen zu einzelnen Nutzungen und auf das Straßennetz der Innenstadt einschließlich Teilen der sie umschließenden Wallstraßen.

Den Teilbereich zwischen dem Lohtor und dem Steintor bildet die Verkehrsfläche des Herzogswalles, wo sich an der Ost- bzw. Südseite neben der historischen Engelsburg und einem Teil der ehemaligen Stadtmauer auch das städtische Gymnasium Petrinum sowie die Volkshochschule - (ehemaliges Kreishaus) befinden.

Im Zuge der Detailplanung für den 4. Bauabschnitt Herzogswall des Wallringumbaus und den damit verbundenen Verkehrslenkungen durch Fahrbahnspurenerlegungen bzw. Änderungen stellte sich heraus, dass in zwei Teilbereichen die Umsetzung ohne in Anspruchnahme zusätzlicher Flächen nicht möglich ist. Während der Planungsphase war man davon ausgegangen, dass die nun benötigten Flächen im Bebauungsplan auch als Verkehrsflächen festgesetzt sind, da diese in der Örtlichkeit seit Jahrzehnten als solche genutzt werden. Die Planänderung ist im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, um den Ausbau des Herzogswalls auf der Basis der Entwurfsplanungen aus dem Jahre 2001 / 2003 planungsrechtlich zu sichern und umzusetzen.

Betroffenen von der Inanspruchnahme sind Teilbereiche der im Bebauungsplan Nr. 222 als Flächen für den Gemeinbedarf - Schule - (Gymnasium Petrinum) bzw. - Volkshochschule - (ehemaliges Kreishaus) festgesetzten Flächen.

2. Verfahren

Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 222 - Altstadt - werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodass diese 5. Änderung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 i.V.m. § 3 BauGB durchgeführt werden kann.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde in der Form durchgeführt werden, dass die Planunterlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für Stadt Recklinghausen Nr. 18 vom 27.06.2008 in der Zeit vom 07.07.2008 bis zum 07.08.2008 einschließlich, gem. § 3 Abs. 2 BauGB, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich auslagen, um Gelegenheit zur Einsicht und Abgabe von Stellungnahmen zu geben.

Da Belange von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange von der Planänderung nicht berührt waren, konnte auf eine Beteiligung verzichtet werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen, die gem. § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und einer Abwägung hätten unterzogen werden müssen.

Recklinghausen, den 01.09.2008

Rapen
Ltd. Städt. Baudirektor